



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 02.12.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Gastraum der Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Drößert, Michael
Gailer, Josef
Kistler, Wilhelm
Kölz, Josef
Mutter, Christian
Schäffler, Arnold
Schuster, Wolfgang
Spöttl, Siegfried
Sumperl, Martin
Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Abwesende:

Mitglieder

Geiger, Siegfried	entschuldigt (krank)
Sedlmair, Alfons	Entschuldigt aus beruflichen Gründen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Baugebiet Bahnwegfeld II;
Vorstellung und Zustimmung zur Straßenplanung
Vorlage: 2019/3161
4. Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Auenstraße-Nord" der Gemeinde Egling an der Paar
Vorlage: 2019/3165-01
5. Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "An der Kirchfeldstraße" der Gemeinde Merching
Vorlage: 2019/3165
6. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Neue Gültigkeit für 20 Jahre.
Vorlage: 2019/3153
7. Straßenbeschilderung;
Antrag zur Einrichtung einer Spielstraße in der Bgm. Ziegler Straße
Vorlage: 2019/3163
8. VdK Ortsverband Merching mit Schmiechen und Steindorf;
Zuwendungsantrag
Vorlage: 2019/3164
9. Straßenbeschilderung;
Parkverbot im Bereich des Kappelwegs
Vorlage: 2019/3160
10. Plakatierung im Gemeindebereich;
Information zum derzeitigen Sachstand
Vorlage: 2019/3162
11. Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2019, öffentlicher Teil

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Sachverhalt:

Ein Bürger wirft dem Bürgermeister und Gremium vor, das seine bisher vorgebrachten Einwände in der aktuellen Viertelstunden im Gemeinderat nicht erhört und behandelt werden.

Es wird das Aufstellen der Abfalltonnen auf den Gehwegen angesprochen. Die Abfallsatzung sieht vor, das die Behältnisse so aufzustellen sind, das keine Behinderung besteht. Er wünscht über das Landratsamt die Müllmänner zu informieren, das die Behältnisse nach der Leerung auf die Grundstücksgrenze zurückgestellt werden.

Außerdem wird bemängelt bei Top 6 Gültigkeit der "Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen", das aus der Beschlussvorlage nicht zu entnehmen ist, ob die Gemeinde etwas ändern will, bezüglich der Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen, obwohl das von den Bürgern mehrfach gefordert wurde.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung am 04.11.2019 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst.

1. Es wurden keine Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

TOP 3 Baugebiet Bahnwegfeld II; Vorstellung und Zustimmung zur Straßenplanung Vorlage: 2019/3161

Sachverhalt:

Das Ing. Büro Berkmann aus Steinbach wurde mit den Ing. Leistungen zur Erschließung des Baugebiets Bahnwegfeld II beauftragt. Herr Berkmann wird an der Sitzung teilnehmen und die Planung vorstellen und erläutern.

Aufgrund der Diskussion in der letzten Gemeinderatssitzung bezüglich der Versickerungsmöglichkeiten im Baugebiet wurden inzwischen im Baugebiet zwei Schürfgruben angelegt, Bodenproben entnommen und ein Sickerversuch durchgeführt. In einer Tief von ca. 3,00 m ab OK Gelände ist eine mächtige Kiesschicht vorhanden. Eine Versickerung ist somit problemlos möglich. Herr Berkmann wird die Möglichkeiten aufgezeigt und die Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage wird in der Sitzung zusammen mit dem Ing. Berkmann festgelegt.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushaltsentwurf für 2020 sind für die Erschließung des Baugebietes Bahnwegfeld II 700.000,- € vorgesehen.

Beschluss: 1

Zwischen dem Baugebiet I und Baugebiet II soll eine Gehwegverbindung mit wassergebun-

dener Decke von 3 m Breite von Lindenweg bis Grünstreifen vorgesehen werden.

Abstimmung:

11:0

Beschluss: 2

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Planung zur Erschließung des Baugabietes Bahnwegfeld II und stimmt der Umsetzung der Erschließung entsprechend der Planung in der Fassung vom 02.12.2019 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Eine Gehwegverbindung mit wassergebundener Decke von 1,50 m Breite zum bestehenden Feldweg an 2 Stellen ist zu realisieren.

zu.

Das Ing. Büro wird beauftragt die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Die Ausschreibung ist vom Bürgermeister durchzuführen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 4 Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Auenstraße-Nord" der Gemeinde Egling an der Paar
Vorlage: 2019/3165-01**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Egling an der Paar hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Auenstraße-Nord“ beschlossen. Mit Schreiben vom 21.11.2019 hat das Planungsbüro der Gemeinde Egling an der Paar nach § 4 Abs. 2 BauGB, durch Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Unterrichtung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, jeweils i.V.m. § 13 a BauGB, die Behörden am Verfahren beteiligt und aufgefordert, sich im Bedarfsfalle bis zum 31.12.2019 zu äußern.

Die Unterlagen sind im Internet unter <https://www.egling.com> abrufbar.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Auenstraße-Nord“ der Gemeinde Egling an der Paar werden keine Belange der Gemeinde Schmiechen berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt, keine Einwände oder Anregungen bezüglich der

6. Änderung des Bebauungsplanes „Auenstraße-Nord“ der Gemeinde Egling an der Paar vorzubringen, da Belange der Gemeinde Schmiechen nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 5 Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "An der Kirchfeldstraße" der Gemeinde Merching
Vorlage: 2019/3165**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Merching hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ beschlossen. Mit Schreiben vom 21.11.2019 hat die Gemeinde Merching nach § 4 Abs. 2 BauGB, durch Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Unterrichtung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden am Verfahren beteiligt und aufgefordert, sich im Bedarfsfalle bis zum 03.01.2020 zu äußern.

Die Unterlagen sind im Internet unter <https://www.gemeinde-merching.de> abrufbar.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ der Gemeinde Merching bzw. durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ werden keine Belange der Gemeinde Schmiechen berührt. In der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2019 wurde bereits über die 5. Änderung des Bebauungsplanes beraten, es wurde einstimmig beschlossen, keine Anregungen oder Einwände vorzubringen. Aufgrund einiger Änderung wird muss die Bebauungsplanänderung nun erneut von der Gemeinde Merching ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt, keine Einwände, keine Anregungen und keine Änderungen bezüglich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ der Gemeinde Merching vorzubringen, da Belange der Gemeinde Schmiechen nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 6 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Neue Gültigkeit für 20

Sachverhalt:

Die Gültigkeit der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter endet nach 20 jähriger Gültigkeit zum 08. Dezember 2019.

Von Seiten der Verwaltung wird beantragt, die noch gültige Verordnung in der bisherigen Fassung mit den wenigen in der Folge aufgeführten Änderungen für weitere 20 Jahre zu beschließen.

Erforderliche Änderungen:

A.

Seite 1. Erste Zeile unter der Titelzeile

Bisherige Fassung:

vom 09. Dezember 1999

Geänderte Fassung

vom 10. Dezember 2019

B.

Seite 1. Erster Abschnitt unter der Titelzeile

Bisherige Fassung:

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erläßt die Gemeinde Schmiechen folgende

Geänderte Fassung:

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBL. S. 458), erläßt die Gemeinde Schmiechen folgende

C.

Seite 5. § 13 1. Satz

Bisherige Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden

Geänderte Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden

D.

Seite 5. § 14 (2)

Bisherige Fassung:

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Geänderte Fassung:

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 09. Dezember 1999 außer Kraft.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Top wird zurückgestellt und im Bau- und Finanzausschuss vorberaten.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 7 Straßenbeschilderung;
Antrag zur Einrichtung einer Spielstraße in der Bgm. Ziegler Straße
Vorlage: 2019/3163**

Sachverhalt:

Von einem Anwohner der Bgm. Ziegler Straße wurde der Antrag gestellt, dass die Straße als Spielstraße ausgewiesen wird. Als Begründung wurde vorgebracht, dass sich viele Kinder im Baugebiet aufhalten und durch den Straßenverkehr eine Gefährdung für die Kinder besteht. Zwischenzeitlich wurde unser Geschwindigkeitsmessgerät in der Straße aufgestellt und die gefahrenen Geschwindigkeiten aufgezeichnet. Das gesamte Baugebiet ist als 30er-Zone beschildert. Die beigefügte Auswertung zeigt auf, dass sich 90 % der Verkehrsteilnehmer an die zul. Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h hält.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Eine Spielstraße erfordert den Einbau von Verkehrshindernissen (Pflanztröge, Aufpflasterungen oder ähnliches). In einer Spielstraße ist das Parken nicht erlaubt, hierfür sind gesonderte Parkflächen auszuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja,

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Auswertung des Geschwindigkeitsmessgerätes im Bereich der Bgm. Ziegler Straße und sieht aufgrund der sehr geringen Überschreitungen der zul. Höchstgeschwindigkeit nicht die Erfordernis die Bgm. Ziegler Straße als Spielstraße auszuweisen und die dann erforderlichen Umbauarbeiten zu tätigen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 8 VdK Ortsverband Merching mit Schmiechen und Steindorf;
Zuwendungsantrag
Vorlage: 2019/3164**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.10.2019 stellt der VdK Ortsverband Merching den Antrag auf Zuwen-

derung von Seiten der Gemeinde Schmiechen um die gestellten Aufgaben bewältigen zu können.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der VdK Merching auf Unterstützung von Seiten der Gemeinde Schmiechen und stimmt der Auszahlung einer Unterstützung nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

11:0

**TOP 9 Straßenbeschilderung;
Parkverbot im Bereich des Kappelwegs
Vorlage: 2019/3160**

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde die Parksituation im Bereich des Kappelweges angesprochen und es wurde ein Antrag gestellt, dass zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs ein einseitiges Halteverbot auf der Gehwegseite von Seiten der Gemeinde erlassen wird.

Auf Empfehlung des Bau- und Finanzausschusses wurde die Verwaltung aufgefordert die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen.

Die folgende Stellungnahme wurde von der Verwaltung, Herrn Küppersbusch übermittelt:

Sehr geehrter Herr Wecker,

bzgl. Ihrer Anfrage eines Haltverbotes im Kappelweg in Schmiechen habe ich auch Herrn Ortler von der PI-Friedberg um Einschätzung gebeten.

Bereits bei der Verkehrsschau in 2014 wurde ein Haltverbot auch aus Sicht der Polizei als nicht notwendig erachtet. Die Schilderwaldnovelle in Verbindung mit der StvO sieht den Abbau und nicht den Aufbau von Verkehrszeichen vor.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde gilt folgendes:

Nicht das Parkverhalten oder die Menge landwirtschaftlicher Fahrzeuge sondern einzig die Breiten von mit Ausnahmegenehmigung fahrenden landwirtschaftlichen Geräte dürften sich eventuell erhöht haben. Sprich, diese Fahrzeuge sind evtl. noch breiter als früher.

Normalerweise dürfen Fahrzeuge auf der Straße maximal 2,6 m breit sein. Eine Ausnahme macht da die Landwirtschaft: Hier dürfen Traktoren mit Breitreifen bis 3,00 m breit sein, das gilt auch für Anhänger wie Güllefässer oder die angebauten Geräte beispielsweise eine Sämaschine oder Grubber. Alles was drüber hinausgeht, benötigt eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, so der Mähdrescher oder Feldhäcksler.

Mit ihrer Ausnahmegenehmigung dürfen diese breiten Fahrzeuge und Geräteanhänger zwar auf Ortsstraßen fahren. Dies führt aber keineswegs dazu, dass die Straßenverkehrsordnung geänderte Straßenbreiten vorsehen müsste oder Straßen von parkenden Fahrzeugen befreit werden müssten, damit diese überbreiten landwirtschaftlichen Gefährte problemlos passieren können. Die Rechte anderer Fahrzeugführer dürfen aus unserer Sicht nicht durch Fahrzeuge eingeschränkt werden, die einzig mit einer Ausnahmegenehmigung (wie das Wort schon sagt ausnahmsweise) am Straßenverkehr teilnehmen dürfen. Eine solche Ausnahme kann keinen Regelanspruch begründen.

Sollte es während des Jahres fixierbare Zeitfenster geben (z.B. die Ernte des Silomaises, normalerweise durch Feldhäcksler, findet in Deutschland Mitte September bis Anfang Oktober statt) und würden die Vorteile die Nachteile deutlich übertreffen, könnte für diesen Zeit-

raum ggf. an ein vorübergehendes Haltverbot für einen solchen festen Zeitraum gedacht werden. Dies wäre aber sicher eine Einzelfallentscheidung die genau begründet und in sich logisch sein müsste.

Auch sollte man überlegen, ob eine Kontaktaufnahme mit den Fahrzeugführern die in der Straße parken nicht grundsätzlich zu einem "verständnisvolleren" Parkverhalten führen könnte und so die Situation auf diese einfache Art entschärft werden könnte.

Die Ortsstraße Kappelweg hat eine nutzbare Straßenbreite (Asphalt) von 5,40 m und einen Seitenstreifen von ca. 50 cm. Bei einseitigem Parken gibt es keinerlei Probleme, da trotz parkenden Autos eine Restbreite von 3,90 m für Fahrzeuge zur Verfügung steht. Bei einem Beschluss zum Erlass einer Parkverbot Beschilderung ist zu bedenken, dass dieses Vorgehen auch eine Folgewirkung für andere Straßen haben wird. Eine Zeitweise Anordnung während der Haupterntezeit scheint ein vernünftiger Kompromiss zu sein.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Kosten für zusätzliche Schilder sind im Haushalt für 2020 zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag zum beantragten einseitigen Parkverbot in der Ortsstraße Kappelweg, dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung und stimmt derzeit einer Aufstellung eines Halteverbotschildes nicht zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Anwohnern zu sprechen, wenn möglich die Fahrzeuge auf Privatgrund unterzubringen und eventuell während der Erntezeit in eigener Zuständigkeit mobile Haltverbotsschilder aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 10 Plakatierung im Gemeindebereich; Information zum derzeitigen Sachstand Vorlage: 2019/3162

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde in der aktuellen Viertelstunde eine Anfrage bezüglich eines Plakatierungsverbots bzw. dem Vorgehen zu Plakatierungen im Gemeindebereich vorgebracht.

Die Verwaltung wurde aufgefordert, zum derzeitigen Sachstand in Bezug auf Plakatierungen im Gemeindebereich Stellung zu nehmen. Folgende Stellungnahme wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben:

Zur Anfrage bzgl. der Wahlplakate. Hier gibt es die strikte Vorgabe, dass frühestens 6 Wochen vor der Wahl plakatiert werden darf. Klare Positionen darf man eigentlich nicht strikt vorgeben. Große Wahlplakatwände konzentrieren alles ein wenig. Man will die Wahl aber auch nicht ansatzweise beeinflussen, von daher sind Parteien bzgl. Position und Menge der Plakate ungebunden. Natürlich ist zu beachten, dass durch die Position der Plakate keine Gefahren für Verkehrsteilnehmer entstehen (Sichtdreiecke eingeschränkt, zu starke Ver-

gung des Gehweges u.ä.). Die Plakate dürfen aber ausdrücklich nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Für Veranstaltungen (auch durch Parteien), die nicht als Wahlwerbung bewertet werden gelten allgemeine Regeln. Für Parteien sicherlich gebührenfrei. Allerdings mit der Maßgabe, dass Plakatierung in Schmiechen eigentlich nicht mehr (zumind. kommerzielle Werbung) nicht mehr gewünscht ist. Für Veranstaltungen von Parteien erscheint eine Ausnahme aber sinnvoll. Für solche Veranstaltungen reicht eine E-Mail mit Thema, Anzahl der Plakate (max. DIN A0) und Zeitraum der Plakatierung.

Aufgrund der bereits vom Gemeinderat erarbeiteten Vorgaben, dass eine kommerzielle Plakatierung im Gemeindebereich nicht gewünscht wird, hat sich die Anzahl der Plakate in den letzten Jahren merklich reduziert.

TOP 11 Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2019, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.11.2019.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.11.2019 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 12 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

1. Gehölz am Parkplatz des Stausees

Die Anpflanzungen am Parkplatz am Stausee sind in einem schlechten Zustand. Es müssten größere Waldarbeiten durchgeführt werden.

Es stellt sich die Frage, ob die Durchforstung an einen Holzwerber aus der Gemeinde vergeben werden kann und wer die Arbeiten begleiten kann.

2. Schmierereien in der Gemeinde

Derzeit ist in der Gemeinde ein Mensch unterwegs, der mit Schmierereien Schäden verursacht. Wie kann hier vorgegangen werden?

Wünsche aus dem GMR:

Ratsmitglied Christian Mutter stellt den Antrag, bei Wohneinheiten ab einer bestimmten Größe Tiefgaragen vorzuschreiben.

Zudem stellt Herr Mutter den Antrag, der Bau- und Finanzausschuss soll sich mit dem Thema Möglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Ortsstraßen beschäftigen.

Josef Kölz wünscht am Kirchplatz einen direkten Anschluss vom Christbaum Kriegerdenkmal zum Stromkasten.

Wolfgang Schuster bemängelt die Wasserstellen an der neu gerichteten Kreisstraße.

Die Mängel wurden bei der Bauabnahme mit aufgenommen, Firma muss die Mängel beseitigen berichtet der Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

